

Rahmenvertrag-Nr. EVG-...-...-.....

RAHMENVERTRAG

EIGENVERBRAUCHSGEMEINSCHAFT (EVG)

zwischen **Vertreter/in EVG**
Vorname / Name _____
Adresse _____
PLZ / Ort _____
E-Mail _____
Telefon _____

(nachfolgend Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) genannt)

und **EV Energieversorgung Biberist**

Bleichemattstrasse 33
4562 Biberist

(nachfolgend EVB genannt)

Betrifft **Eigenverbrauchsregelung** (bitte vollständig ausfüllen)

Anzahl Parteien EVG
(Stand Gründung) _____

Objekt _____

Adresse
(Objekt) _____

PLZ / Ort _____

Inhaltsverzeichnis

1 Vertragsgegenstand	2
2 Zusätzliche Vertragsbestandteile	2
3 EVG und Zusammensetzung	2
4 Abrechnung	2
5 Gültigkeit, Laufzeit und Kündigung	3
6 Änderungen und Übertragung des Vertrages	3
7 Datenschutz	3
8 Anwendbares Recht, Streitigkeiten	3

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Vertrag die männliche Form gewählt.
Das weibliche Geschlecht ist in voller Wertschätzung mit einbezogen.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Vertretung und Zusammensetzung der EVG als Basis für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des aufgeführten Objekts gegenüber EVB.
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages ist die Energielieferung und Vergütungen für Einspeisungen an die EVG.

2 Zusätzliche Vertragsbestandteile

Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und Branchenvorgabe. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen

- a) Reglement EVB
- b) Werkvorschriften Bern, Solothurn, Jura

3 EVG und Zusammensetzung

- 3.1 Als Voraussetzung zur Bildung einer EVG gelten die Zugehörigkeiten der Verbrauchsstätten zum selben Netzanschlusspunkt und zur selben Kundengruppe betreffend Energieprodukt.
- 3.2 Das von der EVG betroffene Objekt umfasst die Anzahl Parteien (Messpunkte) gemäss Eintrag auf dem Deckblatt.
- 3.3 Jede Partei der EVG bestätigt ihre Zugehörigkeit durch das Unterzeichnen des jeweiligen und pro Partei einzureichenden Anhang 1. Die Gemeinschaft aller Teilnehmer bildet eine einfache Gesellschaft nach schweizerischem Obligationenrecht.
- 3.4 Die Messpunkte, welche nicht der EVG angehören, werden gemäss zugeteiltem Tariftyp abgerechnet. Sie sind von der vorliegenden vertraglichen Regelung ausgeschlossen.
- 3.5 Als Grundlage der Anwendung der Eigenverbrauchsregelung gelten das Vorhandensein der geforderten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung. Die EVG veranlasst frühzeitig erforderliche Umbauarbeiten und trägt die Kosten dafür.
- 3.6 Es ist Sache der EVG sich mit dem Objekt- sowie mit dem Produktionsanlageneigentümer zu einigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung betroffener Anlagen.

4 Abrechnung

- 4.1 Unabhängig vom Vorliegen des Eigenverbrauchs bleibt jeder einzelne Endverbraucher (im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG) mit seiner Verbrauchsstätte (wirtschaftliche und örtliche Einheit) Netznutzer und Energiebezüger im Sinne von StromVG und StromVV und wird weiterhin separat gemessen. Jeder Endverbraucher haftet somit weiterhin vollumfänglich für die von ihm bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen, Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen sowie allfällig weitere individuell in Rechnung gestellte Abgaben.
- 4.2 EVB stellt der EVG den Gesamtbetrag, den von der Eigenverbrauchsregelung Gebrauch machenden Parteien, in Rechnung. Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Messstelle der EVG erhobenen Messdaten sowie die publizierten Tarife von EVB.
- 4.3 Ansprechpartner für die Verrechnung ist der Vertreter der EVG. Die Rechnungen sind innert der angezeigten Zahlungsfrist zu begleichen. Es gilt das Prinzip der Solidarhaftung.
- 4.4 Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache der EVG. EVB stellt jeder Partei die Verbrauchswerte ihres Messpunktes zu.

4.5 Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der EVG entstehen, werden der EVG in Rechnung gestellt.

5 Gültigkeit, Laufzeit und Kündigung

5.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien und Mitglieder der Eigenverbrauchsgemeinschaft in Kraft. Grundlagen dafür bilden der Rahmenvertrag sowie der vollzählige Anhang 1.

5.2 Der unterzeichnete Vertrag gilt als Anmeldung für das Abrechnungs- und Vergütungsmodell Eigenverbrauch unter Einhaltung der geregelten Fristen gemäss Art. 2 Abs. 2quarterer EnV.

5.3 Für Mutationen einzelner Parteien sowie einer Vertragsauflösung durch die EVG gilt die Einhaltung einer dreimonatigen Frist.

6 Änderungen und Übertragung des Vertrages

6.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

6.2 Anpassungen der Zusammensetzung der EVG nach Anhang 1 erfordern die entsprechende Mutation oder Neuausstellung des Anhangs.

6.3 Die EVG verpflichtet sich, jede Mutation und Veränderung zugehöriger Parteien EVB rechtzeitig im Voraus anzuzeigen. Insbesondere Mieter- und Eigentümerwechsel müssen vor Einzug des Nachfolgers in schriftlicher Form gemeldet werden. Zeitgleich mit der Meldung wird der entsprechende Anhang 1 gelöscht oder ersetzt.

6.4 Die EVG als auch EVB sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

7 Datenschutz

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Alle Vertragsparteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

8 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

8.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

8.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Solothurn.

Eigenverbrauchsgemeinschaft

Ort / Datum

Unterschrift Vertreter EVG